

DSTG-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen
(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG).

Die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands steht vor einer epochalen Herausforderung. Mit dem geringsten Wachstum im Vergleich zu den G20-Staaten und einer Rezession, die uns in den Griff zu bekommen droht, ist es an der Zeit, Deutschland zukunftsfähig aufzustellen. Als viertgrößte Volkswirtschaft der Welt können wir auf frühere Erfolge stolz sein, doch diese gehören der Vergangenheit an.

Es braucht eine umfassende Vision für Deutschlands Zukunft, die auf nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung, technologischer Innovation und sozialem Zusammenhalt basiert. Das Zukunftsfinanzierungsgesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, geht aber nach unserer Auffassung nicht weit genug. Es zielt darauf ab, den deutschen Finanzmarkt zu stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts zu erhöhen, insbesondere für Start-ups, Wachstumsunternehmen und KMUs (Kleine und mittlere Unternehmen). Es enthält Maßnahmen zur Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung, um den deutschen Finanzmarkt und den Standort Deutschland attraktiver zu machen.

Trotzdem sind wir der Meinung, dass die im Gesetz vorgeschlagenen Punkte Deutschland nicht zu einem Start-up-Boom verhelfen werden. Die Förderung von jungen Unternehmen und echten Start-ups ist von herausragender Wichtigkeit. Aus unserer Sicht wären allerdings steuerrechtliche Vereinfachungen, eine drastische Entbürokratisierung und eine Digitalisierung der Prozesse (z.B. Genehmigungsturbo) viel wichtigere Maßnahmen. Der Gesetzentwurf sieht dagegen Steuergeschenke für eine sehr kleine Bevölkerungsgruppe vor, die verteilungspolitisch zumindest fragwürdig ist.

Im Folgenden möchten wir auf drei Kernthemen des Gesetzentwurfs näher eingehen:

1. **Änderung des § 3 Nr. 39 EstG**

Im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ist geplant, den Freibetrag für die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen vom Arbeitgeber (§ 3 Nr. 39 Satz 1 EStG) ab 2024 von derzeit 1.440 Euro auf 5.000 Euro jährlich zu erhöhen. Bisher können steuer- und damit sozialversicherungs-freie Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Angesichts der starken Anhebung des Höchstbetrags soll die steuerliche Begünstigung eingeschränkt werden. Künftig sind Vermögensbeteiligungen, so- weit der Vorteil 2.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt, nur steuerfrei, wenn die Beteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) sieht die erneute Anhebung des Frei- betrags als sehr bedenklich, da nur ein sehr geringer Teil der Bevölkerung von dieser Maßnahme überhaupt profitieren kann. Pflegekräfte, Feuerwehrleute, Po- lizisten, Soloselbstständige und andere können von dieser Generosität nur träu- men. Die geplante Anhebung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen mag zwar für einige Unternehmen und deren Mitarbeiter attraktiv sein, jedoch ist es wichtig, die gesamte Bevölkerung und insbesondere diejenigen Berufsgrup- pen, die von dieser Maßnahme nicht profitieren können, nicht außer Acht zu las- sen.

2. **Änderung des § 19a EstG**

Die geplante Anpassung des § 19a EStG durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz zielt darauf ab, den Zugang zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen steuerlich attrak- tiver und einfacher zu gestalten. Es ist vorgesehen, dass der Anwendungsbereich von § 19a EStG erheblich ausgeweitet wird, insbesondere in Bezug auf Beteiligun- gen an verbundenen Unternehmen des eigentlichen zivilrechtlichen Arbeitge- bers. Die oft kritisierte Dry-Income-Problematik tritt auf, wenn die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei den Arbeit- nehmenden führt, ohne dass ihnen liquide Mittel zugeflossen sind. Um diese Problematik zu entschärfen, soll das Long-Stop Date für die Besteuerung im Zuge der Gesetzesänderung auf 20 Jahre verschoben werden.

Die DSTG sieht diese lange Zeit als sehr kritisch, da die Überprüfung einer zutreffenden Besteuerung durch die Steuerverwaltung grundsätzlich auch möglich sein muss. § 147 AO sieht lediglich eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht für bestimmte Unterlagen vor. Diese Frist soll zeitnah sogar verkürzt werden. Es ist also davon auszugehen, dass maßgebliche Unterlagen zum eigentlichen Besteuerungszeitpunkt nicht mehr vorhanden sind und so eine zutreffende Verifikation durch die Steuerverwaltung nahezu unmöglich ist.

Darüber hinaus soll die Änderung von Absatz 3 des § 19a EStG eine Erweiterung herbeiführen. Die bisherige Regelung sah vor, dass nur dann ein Besteuerungsaufschub für den geldwerten Vorteil aus der Gewährung von Mitarbeiterbeteiligungen möglich war, wenn sich der Arbeitgeber als KMU qualifizierte. Die DSTG sieht die drastische Ausweitung der Schwellenwerte kritisch. Die Schwellenwerte sollen nun betreffend den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme verdoppelt und hinsichtlich der beschäftigten Personen gar vervierfacht werden. Die Unternehmen müssen danach aktuell weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen und dürfen einen Jahresumsatz von höchstens EUR 100 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 86 Mio. erzielen. Die Frage stellt sich, ob ein nahezu 20 Jahre am Markt befindliches Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Millionen Euro wirklich als Start-Up angesehen werden kann, das dringend steuerlich gefördert werden muss. Die DSTG geht eher davon aus, dass steuerlich bestens beratene Unternehmen diese Regelungen ganz gezielt für Geschäftsführer, Beteiligte u.a. verwenden werden.

An dieser Stelle möchten wir noch nachdrücklich darauf hinweisen, dass die DSTG den Wegfall der noch im Referentenentwurf geplanten Pauschalbesteuerung des Vermögensvorteils begrüßt.

3. Umsatzsteuerliche Neuregelungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds (AIF) ab dem 1. Januar 2024 vor. Diese Änderung erweitert den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG auf alle AIF im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB, um Wettbewerbsgleichheit mit anderen europäischen Mitgliedstaaten herzustellen. Die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL.

Es ist anzumerken, dass die Umsatzsteuerbefreiung in Bezug auf den Begriff der künftig begünstigten Verwaltungsleistung weiterhin unbestimmt ist. Die Herstellung von Wettbewerbsgleichheit mit anderen europäischen Mitgliedstaaten hängt maßgeblich davon ab, inwieweit auf Unionsebene von gleichen Grundsätzen ausgegangen wird. Eine klarstellende Aussage durch das BMF wäre hier notwendig.

In der bisherigen nationalen umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung wurde zwischen der Umsatzbesteuerung der Managementleistungen bei der Verwaltung von Wagniskapitalfonds/Private Equity (sog. Gewinnvorab, Carried Interest) und der im Fondsbereich üblichen (prozentualen) Verwaltungsgebühr (steuerfrei) unterschieden. Es wird immer wieder behauptet, dass auf Unionsebene in einzelnen Mitgliedstaaten ein sehr viel weiterer Verwaltungsbegriff für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung besteht. Inwieweit dieser weite Verwaltungsbegriff noch von Art. 135 Abs.1 Buchst. g MwStSystRL gedeckt ist, erscheint zumindest klärungsbedürftig.

Ein Problem bei der umsatzsteuerlichen Regelung besteht darin, dass bestimmte Bereiche aus der Umsatzsteuerpflicht herausgenommen werden. Dies ist steuerlich nicht systematisch. Zudem handelt es sich bei der Vorgehensweise um eine Salamtaktik, bei der die Umsatzsteuerbefreiung immer wieder erweitert wird. Eine Gesamtstrategie wäre hier angebracht.